



Beschluss

In der Sache

Lukas Porteles

- Beteiligter -

Verein: **Eimsbüttler Turnverband e.V.**
Abteilung Floorball
Bundesstraße 96, 20144 Hamburg

einbezogen

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (wegen Beleidigung)

am 09.05.2026 in der Partie der Qualifikation U15 Junioren Nord/West, Spiel Nr. 2, Floorball Mainz gegen ETV Piranhhhas Hamburg

hat die Verbandsspruchkammer von Floorball Deutschland durch den stellv. Vorsitzenden Thomas Löwe ((§§ 4 Abs.12, 20 Abs. 3 REO) auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von einem Spiel verboten, an dem Wettbewerb Qualifikation U15 Junioren Nord/West des Floorball-Verband Deutschland e.V. teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerische Haftung des Vereins Eimsbüttler Turnverband e.V.– an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**
- 3. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerische Haftung des Vereins Eimsbüttler Turnverband e.V.– an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 100,00 zu zahlen.**

Kurzbegründung nach § 13 Abs. 2 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde im Spiel Nr. 2 der Qualifikation U15 Junioren Nord/West am 09.05.2026 eine Match-Strafe im 2. Drittel (15:00) ausgesprochen. Durch die Schiedsrichter Markus Tölzer und Anke Tölzer wurde wegen Beleidigung gemäß Ziffer 6.14.13 SPRGK (Stand 2022) eine rote Karte ausgesprochen. Der Beteiligte hat gegenüber der Schiedsrichterin eine Geste in Richtung des Kopfes gezeigt, welche als Beleidigung einzuordnen ist.

Neben dem Schiedsrichterbericht wurde als Beweismittel ein Video beigezogen: <https://t1p.de/95brp>

Der Beteiligte hat sich über den ETV Hamburg im Rahmen der Anhörung durch die VSK am 09.05.2026 eingelassen:

„In Spielminute 14:08 des dritten Drittels ist im Videomaterial zu erkennen das sich Spieler Nr. 24 des ETV (Lukas Porteles) über ein Kopfspiel eines Mainzer Spielers beschwert. Dieses ist im Stream nicht zu sehen, da noch die Wiederholung des vorangegangenen Tores gezeigt wird. Jedoch macht der Spieler hier schon ähnliche Gesten zum Kopf, um auf das Kopfspiel zu verweisen. Die nächste Spielunterbrechung war in Minute 14:58 in der linken Hamburger Ecke. In dieser Spielunterbrechung weist Spieler Nr. 24 nochmal auf das Kopfspiel mit Gesten zum Kopf hin. Dem Spielstand entsprechend energisch. Nach Abpfiff des Spiels geht Spieler Nr. 24 auf Schiedsrichter 2 (Anke Tölzer) zu, um die Szene anzusprechen, dabei gestikuliert er weiter mit der Hand das Kopfspiel. Schiedsrichter 2 wertet diese Handbewegung als nicht problematisch. Sie guckt Spieler Nr. 2 dabei direkt an und wertet dies nicht als Beleidigung. Schiedsrichter 1 (Markus Tölzer), welcher nicht in Hörweite ist und nicht einschätzen kann, um was es in der Auseinandersetzung geht, entscheidet sich eine rote Karte zu geben, während er noch hinter der Mittellinie steht und ohne Rücksprache mit Schiedsrichter 1, welche eine viel bessere Einschätzung der Situation abgeben konnte.

Zudem wollen wir darauf hinweisen, dass Strafen nach Spielabfiff erst mit dem neuen Regelwerk eingeführt werden und diese Rote Karte entsprechend gar nicht ausgesprochen werden durfte. Diesbezüglich würden wir auch eine Stellungnahme der verantwortlichen Kommissionen und der Schiedsrichter erwarten.“

Die Schiedsrichter haben sich fernmündlich am 09.05.2026 eingelassen und Bezug auf Ihre schriftliche Äußerung genommen.

Die RSK hat sich durch Dean Schrammer fernmündlich am 09.05.2026 zur Sache eingelassen und vorgetragen, dass eine Unsportlichkeit vorgelegen habe, welche mit einer 10-Minuten zu ahnden gewesen wäre.

II.

Die VSK hat das zugereichte Videomaterial gemäß § 9 REO zugelassen und zur Entscheidungsfindung herangezogen.

Die Schiedsrichter begründen ihren Ausspruch der Match-Strafe damit,

Nach Abpfiff ging Spieler 24 von Hamburg auf Schiedsrichterin 2 zu und zeigte dabei zunächst die Scheibenwischergeste und danach mehrfach einen Vogel.

Aus dem zugelassenen Video ergibt sich ebenfalls die von den Schiedsrichtern bewertete Situation.

Der Beteiligte bestreitet über seinen Verein eine Beleidigung begangen zu haben. Vielmehr habe er auf ein Kopfspiel hinweisen wollen. Dies ändert jedoch nicht den Tatbestand der Beleidigung.

Nach Ansicht des Videos durch die VSK konnten die beleidigenden Gesten bestätigt werden. Damit wird der Tatbestand einer Beleidigung gemäß Ziffer 6.14.13 SPRGK (Stand 2022) erfüllt hat.

Die RSK hat sich geäußert und kommt im Ergebnis zu der rechtlichen Bewertung, dass eine rote Karte nicht zu verhängen, vielmehr wäre wegen einer Unsportlichkeit eine 10-Minuten eine angemessene Ahnung gewesen.

Insofern handelt es sich um eine Tatsachenentscheidung der eingesetzten Schiedsrichter. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist nicht zu beanstanden. Nach den von der Kammer entwickelten Grundsätzen liegen vorliegend die Anforderungen an eine Aufhebung einer Tatsachenentscheidung nicht vor. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kommt die Aufhebung einer Tatsachenentscheidung in Betracht, diese Voraussetzungen konnte die Kammer nicht feststellen.

III.

In Anbetracht der vorbenannten rechtlichen Beurteilung der Beweismittel durch die VSK wurde ein strafbarer Tatbestand festgestellt, der zu einer Verhängung einer Matchstrafe ausreicht.

Soweit der Beteiligte und der Verein ETV Hamburg vortragen, der Ausspruch einer roten Karte (Matchstrafe) sei nach Spielende unzulässig, hat die Kammer eine Stellungnahme der Regel- und Schiedsrichterkommission eingeholt. Aufgrund der Eilsache wurde die Stellungnahme der Regel- und Schiedsrichterkommission fernmündlich eingeholt. Für die Regel- und Schiedsrichterkommission hat Dean Schrammer mitgeteilt, dass der Ausspruch einer roten Karte (Matchstrafe) auch nach Spielende zulässig ist.

Die Kammer hat keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken, dass die rote Karte (Matchstrafe) auch nach Spielende ausgesprochen werden konnte.

In diesem Fall ist aufgrund der Umstände des Vergehens eine Spielsperre von einem Spiel ausreichend und nicht zu erhöhen.

Auf Grund der Einsichtnahme des bereitgestellten Videos, konnten die beleidigenden Gesten verifiziert werden.

IV.

Die Mindestgeldstrafe in Höhe von 100,00 Euro ist nicht zu erhöhen (§ 23 Abs. 4 lit. f REO i. V. m. § 8 GBO).

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr in Höhe von 100,00 Euro beruht auf § 24 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereines ist geboten (§ 23 Abs. 2 und 4 lit.f REO)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können der Beteiligte, der Verein und die RSK von FD gem. § 26 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen. Der

Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO) enthalten.

Gem. § 26 Abs. 3 REO i.V.m. § 9 GBO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen. Die RSK als eine Kommission des Floorballverbandes ist davon freigestellt.

Für den Beteiligten und den Verein hat ein eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung; § 23 Abs. 4 lit. c REO.

Magdeburg



Thomas Löwe